

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Fristverlängerung für eine elektrische Schmalspurbahn, teilweise Zahnradbahn, von Brig nach Belalp.

(Vom 29. Mai 1914.)

Mit Bundesbeschluss vom 12. Juni 1908 (E. A. S. XXIV, 184) ist einem durch die Herren J. von Stockalper, Rechtsanwalt in Brig und G. Dietrich, Ingenieur in Lausanne, vertretenen Initiativkomitee eine Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn, teilweise Zahnradbahn, vom Bahnhofe Brig nach Belalp erteilt worden. Durch Beschluss vom 16. September 1910 (E. A. S. XXVI, 208) gewährten wir für diese Linie eine erste Fristverlängerung von zwei Jahren. Die vorschriftsmässigen Vorlagen konnten auch innert dieser Frist nicht eingereicht werden. Wir entsprachen unterm 24. Mai 1912 einem zweiten Gesuche um Fristerstreckung, aber mit dem Beifügen, dass wir von uns keine weitere Fristverlängerung gewähren würden. Mittelst Eingabe vom 26. März 1914 stellt nun Herr J. von Stockalper, Rechtsanwalt in Brig, das Gesuch um Gewährung einer weiteren Fristverlängerung. Zur Begründung dieses Gesuches wird im wesentlichen ausgeführt, das Initiativkomitee habe sich im Laufe der letzten Jahre eifrig um die Verwirklichung des Bahnprojektes bemüht. Durch Herrn Ingenieur Emch in Bern sei ein eingehendes Projekt studiert worden. Auch sei das Komitee mit Finanzleuten im In- und Auslande in Verbindung getreten. Die Finanzierung des Unternehmens habe aber infolge der ungünstigen allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht durchgeführt werden können. Dagegen sei es gelungen, das Initiativkomitee zu erweitern und u. a. die A.-G. Lonza in Basel und Herrn Nationalrat Dr. A. Seiler in Brig für das Projekt zu

gewinnen. Es handle sich im vorliegenden Falle nicht um eine Spekulation; das Initiativkomitee beabsichtige nur, die herrliche Belalp im Interesse der Gegend dem Fremdenverkehr zu erschliessen und leichter zugänglich zu machen.

In seiner Vernehmlassung vom 11. April 1914 erklärte der Staatsrat des Kantons Wallis, er habe keine Einwendungen gegen die nachgesuchte Fristverlängerung zu erheben.

Wir können uns, in Anbetracht der angeführten Gründe, ebenfalls mit einer weiteren Fristerstreckung einverstanden erklären. Die zu gewährende zweijährige Frist, die sich bis zum 1. Juli 1916 erstrecken wird, soll aber, wie üblich, als letzte bezeichnet werden.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme empfehlen, benützen wir auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. Mai 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Fristverlängerung für eine elektrische Schmalspurbahn,
teilweise Zahnradbahn, von Brig nach Belalp.**

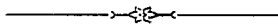
Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Initiativkomitees für die Brig-Belalp-Bahn,
vom 26. März 1914;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1914,

beschliesst:

1. Die im Art. 5 der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn, teilweise Zahnradbahn, von Brig nach Belalp, vom 12. Juni 1908 (E. A. S. XXIV, 184), angesetzte und durch Bundesratsbeschlüsse vom 16. September 1910 und vom 24. Mai 1912 (E. A. S. XXVI, 208, und XXVIII, 98) erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird zum letzten Male um zwei Jahre, d. h. bis zum 1. Juli 1916, verlängert.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 1. Juli 1914 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Fristverlängerung für eine elektrische Schmalspurbahn, teilweise Zahnradbahn, von Brig nach Belalp. (Vom 29. Mai 1914.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	543
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1914
Date	
Data	
Seite	431-433
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 397

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.